



Stand ab 01.03.2023ⁱ

**Kostenbeitragsatzung
zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Naumburg**

beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten mit Ausnahme des Kostenbeitrags für die Nachmittagsbetreuung, der jeweils für den in Anspruch genommenen Tag zu entrichten ist.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus § 2 und § 3 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das Verpflegungsentgelt nach § 4 für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke.
- (6) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen.

§ 2 Kostenbeitrag¹

- (1) Der Kostenbeitrag für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr (1-jährige Kinder) beträgt:
 - (1.1) Regelbetreuung vormittags 6 Stunden (Montag – Freitag, 7.30 Uhr – 13.30 Uhr)
230,- Euro je Kalendermonat
- (2) Der Kostenbeitrag für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (2-jährige Kinder) beträgt:
 - (2.1) Frühbetreuung 0,5 Stunden (Montag – Freitag, 7.00 Uhr – 7.30 Uhr)
18,- Euro je Kalendermonat
 - (2.2) Regelbetreuung vormittags 6 Stunden (Montag – Freitag, 7.30 Uhr – 13.30 Uhr)
170,- Euro je Kalendermonat
 - (2.3) Nachmittagsbetreuung pro Tag 6,00 €

¹ Geändert durch 1. Nachtrag vom 10.02.2023



- (3) Der Kostenbeitrag für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt beträgt:
- (3.1) Frühbetreuung 0,5 Stunden (Montag – Freitag, 7.00 Uhr – 7.30 Uhr)
18,- Euro je Kalendermonat
 - (3.2) Regelbetreuung vormittags 6 Stunden (Montag – Freitag, 7.30 Uhr – 13.30 Uhr)
225,- Euro je Kalendermonat (Freistellung nach § 3 Nr. 1 dieser Satzung)
 - (3.3) Nachmittagsbetreuung pro Tag 6,00 €

§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen

Soweit das Land Hessen der Stadt Naumburg jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

1. Der Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 3 Nr. (3.2) dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB).
2. Die Kostenbeiträge nach § 2 Abs. 3 Nr. (3.1) und (3.3) dieser Satzung werden unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben.
3. Der Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 3 Nr. (3.2) dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

§ 4 Verpflegungsentgelt

1. Der Magistrat setzt die Höhe des Verpflegungsentgelts für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke (Mittagsessen) auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten fest.
2. Die Höhe des jeweils geltenden Verpflegungsentgelts wird durch Aushang in der Tageseinrichtung mindestens 1 Monat im Voraus bekannt gemacht. Bis dahin gilt das Verpflegungsentgelt in zuvor festgelegter Höhe.
3. Das Verpflegungsentgelt ist für jedes in Anspruch genommene Mittagsessen zu zahlen.

§ 5 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt sind am 01. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu zahlen.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.



- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 30 Tagen nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

§ 6 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
 - (1.1) Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 - (1.2) Anschrift,
 - (1.3) Geburtsdatum des Kindes,
 - (1.4) weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Separatschriften).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 7 Inkrafttreten

01. August 2018 / 01. März 2023

Ausfertigungsvermerk

.....

Naumburg, den 25. Juni 2018 /10.02.2023
Der Magistrat

ⁱ Enthält Kostenbeitragssatzung vom 25.06.2018 und den 1. Nachtrag vom 10.02.2023